

Richtlinie
des Bergamtes Stralsund vom 31.03.2003
in der geänderten Fassung vom 11.11.2016 (Blauer Text)
für die Erstellung von Massenbilanzen zur Prüfung der den Förderabgaben
zugrunde liegenden Angaben

1 Veranlassung

Die Prüfung der für die Berechnung der Förderabgabe maßgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse muss, wie die Praxis belegt, über eine Feststellung der rechnerischen Richtigkeit hinausgehen können. Festgestellte Differenzen zwischen den von Abgabepflichtigen in ihren Abgabeerklärungen zugrunde gelegten Fördermengen und den über Massenbilanzen ermittelten tatsächlichen Fördermengen belegen dieses Erfordernis. Bei Tagebauobjekten mit Feldern unterschiedlicher Gewinnungsberechtigungen (Bergwerkseigentum nach § 151 des Bundesberggesetzes (BBergG) – nicht förderabgabepflichtig; Bewilligung nach § 8 BBergG - förderabgabepflichtig) ist die tatsächliche Fördermenge abgabepflichtiger Bodenschätze ausschließlich über die Daten aus der Vermessung (Volumen- und Massenbilanz) möglich.

Mit dieser Richtlinie werden Kriterien zur Erstellung von Massenbilanzen durch die im Land Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Markscheider bzw. anerkannten anderen Personen vorgegeben, die eine einheitliche Bearbeitung dieser Thematik ermöglichen.

2 Geltungsbereich

Die Vorschrift gilt für Steine- und Erdentagebaue sowie marine Gewinnungsgebiete in den Bereichen des Festlandsockels und der Küstengewässer im Aufsichtsbereich des Bergamtes Stralsund, die dem Bundesberggesetz unterliegen.

3 Rechtliche Grundlagen

Ermächtigungsgrundlage für die Aufnahme von Regelungen über die Prüfung der für die Berechnung maßgebenden Verhältnisse in die Verordnung über die Feldes- und Förderabgaben (FeFördAVO M-V) vom 08.04.2014 (GVO Bl. M-V S. 140) ist § 32 Abs. 1 Satz 1 BBergG, wonach die Landesregierungen ermächtigt sind, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung der §§ 30 und 31 BBergG erforderlichen Vorschriften über die Erhebung und Bezahlung der Feldes- und Förderabgabe zu erlassen.

In § 8 FeFördAVO M-V wird die Prüfung der für die Förderabgabeberechnung maßgebenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse behandelt.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 FeFördAVO M-V ist das Bergamt zur Prüfung berechtigt.

§ 8 Abs. 2 der Verordnung regelt die Mitwirkungspflichten des Abgabepflichtigen. Nach Abs. 2 Satz 1 hat er bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Berechnung von Bedeutung sein können, mitzuwirken.

§ 8 Abs. 2 Satz 2 sieht vor, dass der Abgabepflichtige **insbesondere** Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben hat.

Während die Prüfung der Bücher des Unternehmers auf die innere Stimmigkeit der Abrechnungen gerichtet ist, zielt die Prüfung mittels Massenbilanzen auf die tatsächliche Höhe der Förderung ab.

Die Massenbilanz aus den Daten der Vermessung (Risswerk) ist auf Anforderung des Bergamtes Stralsund vom Unternehmer einzureichen.

4 Zielstellung der Prüfung

Sinn der nach § 8 FeFördAVO M-V vorgesehenen Prüfung ist es, die vom Abgabepflichtigen der Berechnung der Förderabgabe zugrunde gelegten Angaben, insbesondere die Menge der innerhalb des Erhebungszeitraumes gewonnenen bergfreien Bodenschätze, auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls die tatsächlichen Verhältnisse festzustellen.

5 Anforderungen an die Erstellung von Massenbilanzen in S/E-Tagebauen

5.1 Erstellung von Massenbilanzen:

1. Die Erstellung von Massenbilanzen hat auf der Grundlage des Geländeaufmaßes für das Risswerk gemäß § 63 BBergG zu erfolgen.
2. Das Geländeaufmaß zur Anfertigung bzw. Nachtragung des Risswerkes ist derart durchzuführen, dass alle für eine nachfolgende Massenberechnung relevanten Geländekonturen erfasst werden.
Wichtig für die Durchführung von Massenberechnungen ist die korrekte Erfassung von Endböschungen, der Grubensohle, von geologischen Störungszonen, Gewinnungsbereichen im Wasser, wieder eingebauten Abraummassen oder vollzogenen Fremdbodeneinlagerungen, der Konturen von Sedimentations- und Spülteichen sowie nicht förderabgabepflichtige andere Bodenschätze, so dass die Pflicht des Unternehmers hinsichtlich der Darstellung der realen Ausgangslage zur Bilanzierung gesichert wird. Vor einer geplanten Überkipfung oder Fremdbodeneinlagerung sind die Abbaustände einzumessen.
3. Vor dem Beginn des Abbaus ist durch ein Geländeaufmaß das durch den Betriebsplan festgelegte Gebiet zuzüglich eines ca. 100 m breiten Sicherheitsstreifens in Gewinnungsrichtung zu erfassen. Dieses dient

der Schaffung eines Referenzmodells für die Massenberechnung und ist entsprechend der sich ändernden Betriebsplangrenzen zu erweitern.

4. Bei der Gewinnung aus dem Wasser im Tagebau ist die Messtechnologie in Abhängigkeit vom Gewinnungsverfahren auf eine hinreichend genaue Erfassung des Gewässergrundes durch geeignete Messverfahren (z. B. Echolot) auszurichten.
- 4a. Bei der Gewinnung aus dem Wasser im marinen Bereich ist das Volumen durch Laderaumaufmaß zu ermitteln.
5. Aus dem Geländeaufmaß eines Aufnahmedatums bzw. Nachtragungszeitraumes ist ein Geländemodell abzuleiten. Für nachfolgende Massenberechnungen wichtige Angaben, wie z. B. Zwischenmittel oder verkippte Bereiche, sind zu berücksichtigen.
6. Die Ableitung der Volumenbilanzen hat durch geeignete mathematische Berechnungsverfahren (z. B. Verschneidung von Geländemodellen verschiedener Aufnahmezeitpunkte [Betriebszustände]) zu erfolgen.
7. Für die Umrechnung der mathematisch ermittelten Volumina in Massen (Fördermenge) ist die Rohdichte des Bodenschatzes im ungestörten Zustand zu verwenden. Ggf. ist dieser Kennwert auf der Grundlage einer repräsentativen Probenahme mittels eines geeigneten Verfahrens nach DIN 18125, Teil 2, durch eine im Land Mecklenburg-Vorpommern nach RAP_Stra (Richtlinie für die Anerkennung von Prüfstellen im Straßenbau) anerkannte Prüfstelle zu bestimmen. Eine vorherige Abstimmung mit dem Bergamt ist erforderlich.
Über die Massenberechnungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches die Nachvollziehbarkeit der Berechnungsschritte gewährleistet.
- 7a. **Im Bereich mariner Lagerstätten wird die Rohdichte zur Umrechnung der ermittelten Volumina in Massen zum Stichtag 01.01.2017 einheitlich mit 1,75 t/m³ festgesetzt.¹**
Von dem Kennwert kann auf der Grundlage einer repräsentativen Probenahme im Laderaum mittels eines geeigneten Verfahrens nach DIN 18125, Teil 2, durch eine im Land Mecklenburg-Vorpommern nach RAP_Stra (Richtlinie für die Anerkennung von Prüfstellen im Straßenbau) anerkannte Prüfstelle abgewichen werden. Eine vorherige Abstimmung mit dem Bergamt ist erforderlich.
Über die Massenberechnungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches die Nachvollziehbarkeit der Berechnungsschritte gewährleistet.
8. In einer graphischen Darstellung sind das Gebiet der Massenberechnung sowie der Massenauf- und -abtrag im Maßstab des Risswerkes in geeigneter Weise darzustellen.

Personenkreis:

¹ Die Dichte zur Umrechnung von 1,75 t/m³ berücksichtigt Auflockerungsprozesse beim Saugen in den Laderaum und die nachfolgende gravitative Verdichtung und Entwässerung. Spülungsdrücke dürften bei den verwendeten üblichen Saugverfahren nicht zu einer zusätzlichen Verdichtung beitragen. Die o. g. Dichte entspricht unter Berücksichtigung der Korngrößenpektren und Rohdichten der Sande und Kiessande der Lagerstätten in Mecklenburg-Vorpommern einer mittleren Lagerungsdichte.

1. Die Erstellung von Volumen- und Massenbilanzen im Sinne dieser Vorschrift ist anerkannten Markscheidern vorbehalten.
2. Das Bergamt kann andere Personen ermächtigen, Massenbilanzen zu erstellen. Die Ermächtigung ist jeweils objektbezogen und zeitlich befristet. Die Personen müssen die entsprechende fachliche Eignung und Zuverlässigkeit nachweisen.

5.2 Lagerstättegeologische Bewertung der Volumenbilanz

Der Unternehmer kann, soweit es die geologischen Verhältnisse erfordern, eine lagerstättegeologische Bewertung des Aufmaßes (Volumenbilanz) auf der Grundlage des geologischen Ergebnisberichtes der Aufsuchung sowie der aktuellen Tagebausituation (gegebenenfalls dokumentierte Abbauzwischenstände) durch ein fachkompetentes geologisches Büro vornehmen lassen.

Die gemäß § 31 BBergG zu entrichtende Förderabgabe beträgt grundsätzlich 10 vom Hundert des Marktwertes der innerhalb des Feldes einer Gewinnungsberechtigung gewonnenen und mitgewonnenen bergfreien Bodenschätze.

Von der Förderabgabepflicht ausgenommen sind:

1. Abraum (Mutterboden/Oberboden und sonstiger Abraum [Zwischenmittel]) entsprechend der Ausweisung im lagerstättegeologischen Erkundungsbericht oder entsprechend anderweitiger aussagefähiger Dokumente, die messtechnisch untersetzt sind.
2. Aufbereitungsrückstände, die nicht dem bergfreien Bodenschatz zugeordnet werden können, z. B. Schluffe, tonige Bestandteile. Das Material ist zu bilanzieren.
3. Bodenschätze, die ausschließlich aus gewinnungstechnischen Gründen gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet werden.
Anmerkung: Hierzu zählen auch Aufbereitungsprodukte, die aufgrund der bestehenden Marktsituation zum Zeitpunkt der Förderung nicht wirtschaftlich verwertet werden können und in Halden oder Kippen zwischengelagert werden. Sobald diese Produkte einer wirtschaftlichen Verwertung durch Veräußerung an Dritte zugeführt werden, ist die Förderabgabe zu entrichten!

Die Halden und Kippen sind aufzumessen; das Material ist zu bilanzieren.

4. Sonstige andere nicht bergfreie Bodenschätze, soweit sie nach der Entscheidung des Bergamtes bei planmäßiger Durchführung der Gewinnung aus bergtechnischen oder sicherheitstechnischen Gründen nur gemeinschaftlich mit dem bergfreien Bodenschatz gewonnen werden können (§ 42 BBergG)

Anmerkung:

- I. Gemäß § 42 Abs. 2 BBergG hat der Gewinnungsberechtigte die Herausgabe mitgewonnener nichtbergfreier

Bodenschätze dem jeweils anderen Berechtigten gegen Erstattung er für die Gewinnung und eine erforderliche Aufbereitung gemachten Aufwendungen anzubieten und diese Bodenschätze auf Verlangen herauszugeben.

II. Als Bodenschätze sind alle selbstständig verwertbaren Bodenbestandteile im Sinne von Wirtschaftsgut anzusehen (vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 42 Rdnr. 1).

III. Sofern § 42 BBergG (Mitgewinnung von Bodenschätzen) nicht greift, ist für grundeigene Bodenschätze, die im Zuge der Gewinnung bergfreier Bodenschätze gewonnen werden sollen, die Gewinnungsberechtigung gem. § 34 BBergG nachzuweisen.

5. Bodenschätze, die im eigenen Gewinnungsbetrieb für betriebliche Zwecke verwendet werden (z. B. Lärmschutzwahl, Wegebau).

5.3 Inhalt der Massenbilanz

Allgemeine Bemerkungen:

- a) Die Massenbilanz und ggf. die lagerstättengeologische Bewertung sind in einem Bericht zusammenzufassen. Der Bericht ist in 2-facher Ausfertigung beim Bergamt Stralsund einzureichen. Das Bergamt kann den Geologischen Dienst als Fachbehörde zur Beurteilung der geologischen Verhältnisse beteiligen.
- b) In dem Bericht sind die förderabgabepflichtigen Bodenschatzmassen nachzuweisen. Folgende Angaben sind erforderlich:

1. Allgemeines:

- Objekt (Tagebau bzw. Gewinnungsgebiet im marinen Bereich)
- Rechtsamsverhältnisse
- Unternehmer
- Förderbeginn des förderabgabepflichtigen Bodenschatzes im Objekt (Monat, Jahr)
- bereits erstellte Massenbilanzen mit Angabe der Bilanzzeiträume (Tag, Monat, Jahr der Messungen) sowie der bilanzierten Fördermengen:
 - a) Gesamtförderung in m³
 - b) förderabgabepflichtiger Bodenschatz in Kubikmeter (m³) und Tonnen (t) mit Angabe des Umrechnungsfaktors (Dichte)
- Berechnungsgrundlagen der aktuellen Massenbilanz (Berechnungsverfahren, Programmsystem etc.)
- Besonderheiten im Objekt (ggf. überkippte Böschungen, verkippte Teilbereiche etc.)
- Fehlerbetrachtung

2. Aktuelle Massenbilanz

1. Fall: Tagebaue mit reiner Gewinnung förderabgabepflichtiger Bodenschätze (neu verliehenes Bergwerkseigentum, Bewilligung)

- (1) Bilanzzeitraum (Tag, Monat, Jahr der Messungen – Nachtragungsstand des Risswerkes)
- (2) Ausgangsvolumen (absolutes Volumen) des Tagebaues in m³ (= gesamte Fördermenge [Abraum, Bodenschatz, andere Bodenschätze]); ggf. unter Einbeziehung vorheriger Massenbilanzen
- (3) Abtrag und Auftrag im Berichtszeitraum mit Flächenbilanz (Kennzeichnung in der Übersichtskarte); ggf. tabellarische Auflistung von Einzelflächen
- (4) Bilanzierung der Massen, für die keine Förderabgabe zu entrichten ist, in m³
 - Abraum (Mutterboden, Zwischenmittel, sonstiger Abraum)
 - Aufbereitungsprodukte und/oder zwischengelagerte Bodenschätze sowie Halden bzw. Kippen (Kennzeichnung in der Übersichtskarte; ggf. tabellarische Auflistung)
 - sonstige andere nichtbergfreie Bodenschätze
 - Bodenschätze, die für betriebliche Zwecke verwendet wurden (im Gewinnungsbetrieb); Kennzeichnung in der Übersichtskarte
- (5) Volumen des im Bilanzzeitraum geförderten Bodenschatzes in m³ nach Abzug von (4)
- (6) förderabgabepflichtige Bodenschätze in t im Bilanzzeitraum unter Berücksichtigung der Dichte
- (7) Gesamtfördermenge abgabepflichtiger Bodenschätze in t für den Tagebau

2. Fall: Tagebaue mit mehreren unterschiedlichen Gewinnungsrechten (BWE, Bewilligung, grundeigen)

- (1) dito
- (2) Ausgangsvolumen (absolutes Volumen) des Tagebauteiles mit erteilten/verliehenen Gewinnungsrechten förderabgabepflichtiger Bodenschätze (neu erteiltes BWE, Bewilligung); ggf. unter Einbeziehung vorheriger Massenbilanzen
- (3) dito
- (4) dito
- (5) dito
- (6) dito

(7) Gesamtfördermenge abgabepflichtiger Bodenschätze in t für die unter (2) benannten Feldesteile

Für die marinen Gewinnungsgebiete sind die Inhalte der Massenbilanzierung sinngemäß anzuwenden.